

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petikum

I.1 Der Bundestag möge Barrierefreiheit (BF) iSd § 4 BGG (vgl. III.1 "Hinweise")

- a. vorrangig gegenüber konkurrierenden Interessen
- b. regelmäßig insbes. bei öfftl. Zugänglichkeiten von Gebäuden u. Flächen sowie
- c. BF von Arbeitsplätzen

durchsetzen,

I.2 Darauf gegründet soll ein Interessenausgleich mit einzelprojektübergreifender Orientierungswirkung iSd § 5 BGG erfolgen.

I.3 Unterlassungen verbindlich durchzuführender BF-Maßnahmen sind als bußgeldbewehrte OWi zu ahnden.

Begründung

II Gründe

Art. 3 Abs. 3 GG verbietet die Benachteiligung behinderter Menschen, s.a. BFSG v. 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) z. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882.(ABl. L 151 v. 7.6.2019, S. 70)

III Hinweise

II.1 Dem Petikum zugrunde liegt das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG idF v. Art. 1 d. G 860-9-2/1 v. 27.4.2002, BGBl. I S.1467) zugrunde, BF nach Maßgabe der Formulierung "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig."

III.2 vgl. auch Petitionen

- a) 157795 - 22. September 2023,
- b) 157795 - 22. September 2023

III.3 zur Öfftl. Zugänglichkeit gehört auch die Erreichbarkeit eines Zustellortes durch mobilitätseingeschränkte Postboten etc.

III.4 I.3 gilt unabhängig v. § 5 Abs.2 Satz 2 BGG

III.5 Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bleibt unberührt. Vgl. hierzu expl. (wie o.g. I.1b)

a) OVG Sachsen-Anhalt v 16.12.2010 – 2 L 246/09.

"Öffentlich zugänglich" heißt, dass die Anlage grundsätzlich der „Allgemeinheit“ (AGH) zugänglich sein muss. Auch wenn nur ein Teil der AGH auf die Benutzung angewiesen ist, muss ein solches Gebäude demnach barrierefrei zugänglich sein. "Faustformel": Zusatzinvestitionen für die Barrierefreiheit bis zu 20 % Mehrkosten sind zumutbar.

Dem Argument, der Aufwand für Material und Kosten eines barrierefreien Zugangs stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zu seiner gelegentlichen Nutzung u. in der Einrichtung würden nur Personen betreut, deren körperliche Fitness erhalten geblieben sei, entgegnet das Gericht, dass der Nutzungszweck der Einrichtung darauf anzulegen sei, dass eine nicht bestimmbare Gruppe von Menschen eine solche Anlage nutze.

Zwar genüge es nicht, dass ein Gebäude faktisch öffentlich zugänglich sei. Beispielsweise seien aber Tagespflegeeinrichtungen auch der Nutzung durch Besucher und Angehörige der dort Betreuten und damit der Allgemeinheit, gewidmet.

Wenn jeder Bauherr sich durch selbst gewählte Einschränkungen des Besucherkreises von vornherein den Anforderungen des barrierefreien Bauens entziehen könne, liefen die Vorschriften ins Leere.

b) OVG Lüneburg v. 12.07.2022 - 7 KS 104/20 u.a.

Staatliches Handeln muss zwar Barrierefreiheit anstreben, aber dies wird durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt.

c) VG Düsseldorf v. 20.5.2020 - 16 K 7633/18 u.a.

Die barrierefreie Erreichbarkeit von Dienstleistungen (z.B. Apotheken) wird oft eingefordert, hierbei muß aber eine Einzelfallabwägung erfolgen.

II.5.1. II.5c wird iSv I.2 unterstützt, wobei diese Vereinbarungen analog DIN oder VDI-Norm nicht rechtsverbindli

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
